

Denzel Leasing GmbH
Erdbergstraße 189
1030 Wien
Tel.: +43 1 51507 - 7560
Fax: +43 1 51507 - 7540
E-Mail: leasing@denzelbank.at

Kenntnisnahme des Eigentums

Datum:

LeasingvertragNr.:

Leasingnehmer:

Geb.Datum:

Fahrzeugtyp:

Baujahr:

Fahrgestell Nr.:

Oben angeführtes Fahrzeug ist mittels Leasing finanziert und steht im Eigentum der Denzel Leasing GmbH.

Aus versicherungstechnischen Gründen soll das Fahrzeug auf

Name:

Geb.Datum:

Adresse:

behördlich angemeldet werden.

Der neue Zulassungsnehmer bestätigt außerdem die Kenntnisnahme seiner Haftung gemäß nachstehender Geschäftsbedingungen:

III. Wartung und Reparatur gem. Geschäftsbedingungen

Der LN/ZN wird das LO in technisch einwandfreiem, betriebssicherem Zustand erhalten. Er hat es gemäß der Gebrauchsanweisung des Lieferanten zu benutzen, nur zum vertraglich bedungenen Zweck zu verwenden und vor Überbeanspruchung und vorzeitiger Entwertung zu bewahren. Der LN/ZN hat alle herstellerseitig vorgeschriebenen bzw. zweckmäßigen Service-, Reparatur- und Erhaltungsmaßnahmen rechtzeitig auf seine Kosten in einer Markenwerkstätte durchführen zu lassen. Ist eine Instandsetzung oder andere Maßnahme zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann der LN/ZN stattdessen die Aufhebung des Leasingvertrages verlangen, wenn er den in Punkt XIII.) geregelten Betrag bezahlt. Alle Betriebskosten für das LO gehen zu Lasten des LN/ZN.

IV. An- und Einbauten

Geringfügige und übliche An- und Einbauten am LO, die die ursprüngliche Substanz nicht beeinträchtigen, können ohne Zustimmung des LG vorgenommen werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Alle anderen An- und Einbauten sowie Veränderungen bedürfen der Zustimmung des LG. Sämtliche An- und Einbauten gehen mit ihrer Anbringung entschädigungslos in das Eigentum des LG über. Bei ordentlicher Vertragsbeendigung kann der LN/ZN die An- und Einbauten auf seine Kosten unter Herstellung des ursprünglichen Zustandes vor Rückstellung des LO entfernen.

V. Eigentum des Leasinggebers

a.) Erwerb des Eigentums: Bei Abwesenheit des LG bei Übergabe des LO ist der LN/ZN ermächtigt und verpflichtet, als Stellvertreter des LG für diesen durch Übernahme des LO das Eigentum daran zu erwerben. Der Genehmigungsnachweis betreffend das LO (Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid, COC-Papier oder der Datenauszug aus der Genehmigungs- bzw. Zulassungsdatenbank, jeweils in Verbindung mit der Zulassungsbestätigung Teil II) ist an den LG zu übergeben und bleibt in dessen Verwahrung. Rechtliche und tatsächliche Verfügungen über das LO wie Verkauf, Verpfändung, Weitergabe an einen Dritten mit Ausnahmen laut Pkt. V.d.), etc. sind dem LN/ZN verboten.

b.) Meldepflicht bei Pfändung: Der LN/ZN hat dem LG Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere Pfändungen auf das LO, sowieso die Einleitung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahrens gegen ihn unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

c.) Behördliche Überprüfung und Zulassung: Von den Behörden vorgeschriebene Überprüfungen hat der LN/ZN auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der LN/ZN veranlasst die Zahlung des Fahrzeuges zum Straßenverkehr. Die Zulassung erfolgt auf seinen Namen. Während der gesamten Vertragsdauer kann das LO nur am inländischen (Firmen/Wohn)-Sitz zugelassen werden. Der LN/ZN ist Halter des Fahrzeuges im Sinne des Eisenbahn- und Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetzes.

d.) Untermietverbot: Der LN/ZN darf das LO nicht untervermieten. Eine jederzeit widerrufliche unentgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte ist zulässig, erfolgt jedoch auf Risiko des LN/ZN. Der LN/ZN wird dafür sorgen, dass das LO nicht durch Personen ohne Führerschein oder sonst fahruntaugliche Personen benutzt wird.

e.) Auslandsfahrten: Bei Auslandsreisen hat sich der LN/ZN vor Reiseantritt zu vergewissern, dass die Versicherung volle Deckung in den Reisezielländern gewährt. Die Verbringung des LO aus dem Staatsgebiet der Republik Österreich für einen Zeitraum von mehr als 60 Tagen ist nur mit Zustimmung des LG zulässig und mit der Verpflichtung verbunden, dem LG daraus entstehende steuer- oder abgaberechtliche Nachteile zu ersetzen.

VIII Gefahrtragung

a) Der LN/ZN trägt das Risiko der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Unterganges des LO insbesondere durch Feuer- und Wasserschäden, Wetterschläge, Krieg, Diebstahl oder Verlust, Parkschaden, Unfall, Schneedruck, Dachlawinen oder andere Gefahren und Akte höherer Gewalt, der Beschädigung durch Dritte, Beschlagnahme, Verfallserklärung, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Bei teilweiser oder gänzlicher Unbenützbarmkeit des LO wegen technischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Umstände bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung des LE, solange der Leasingvertrag nicht beendet ist, aufrecht, sofern diese Umstände nicht vom LG oder einer Person, für die er einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden.

b) Der LG haftet nicht für Schäden, die durch eine fehlerhafte Funktion oder falsche Bedienung des LO oder durch den unbefugten Gebrauch desselben verursacht wurden, soweit der Schaden nicht vom LG oder einer Person, für die er einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurde. Werden gegen den LG als Eigentümer des LO Ansprüche Dritter geltend gemacht, ist er vom LN/ZN schad- und klaglos zu halten, soweit der Schaden nicht vom LG oder einer Person, für die er einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurde. Ist der LN/ZN Verbraucher, gelten die Bestimmungen der beiden vorstehenden Sätze dieser lit.b.) nicht für Personenschäden, die vom LG oder einer Person, für die er einzustehen hat, verschuldet wurden.

IX Versicherung

Der LN/ZN ist zum Abschluss einer Kollisionskaskoversicherung verpflichtet und hat dies dem LG nachzuweisen. Erbringt der LN/ZN trotz Setzung einer Nachfrist keinen Nachweis der vereinbarten Kollisionskaskoversicherung, kommt der LN/ZN seiner Prämienzahlung nicht nach oder wird die Versicherung vom Versicherer gekündigt, so kann der LG zu Lasten des LN/ZN die Prämien zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes leisten oder eine Kollisionskaskoversicherung zu den marktüblichen Bedingungen auf Rechnung des LN/ZN abschließen. Die Kosten hat ihm der LN/ZN unverzüglich zu ersetzen. Der LN/ZN tritt dem LG alle Rechte und Ansprüche aus Versicherungen des LO unwiderruflich und unentgeltlich ab und veranlasst die Vinkulierung der Versicherungspolizzen zugunsten des LG. Kosten der Vinkulierung trägt der LN/ZN. Bei Nichtbeachtung dieser Vereinbarungen haftet der LN/ZN dem LG für daraus entstehenden Schaden.

X Abwicklung von Versicherungsschäden

a) Für die Bezahlung der Reparaturrechnung im Zuge eines Versicherungsschadens, die Anforderung von Unterlagen bei der Versicherung oder die Verbuchung der Wertminderung gilt eine Verwaltungskostenpauschale von Euro 40,00 inkl. USt pro Schadensfall als vereinbart.

b) Im Schadensfall hat der LN/ZN unverzüglich die Überstellung des LO in eine autorisierte Fachwerkstatt zu veranlassen und die Schadensbegutachtung durch einen von der Versicherung bestellten, gerichtlich beideten Sachverständigen zu veranlassen. c) Der LG tritt die Ansprüche aus einem Schadensfall gegenüber Dritten, auch Ansprüche wegen Wertminderung, dem LN/ZN zum Inkasso ab. Der LN/ZN erklärt bereits jetzt die Annahme einer derartigen Abtretung und verpflichtet sich, die abgetretenen Ansprüche zu betreiben, soweit dies zweckmäßig ist. Risiko und zweckentsprechende tarifmäßige bzw. branchenübliche Kosten der Schadensabwicklung und der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche trägt der LN/ZN.

d) Soweit nicht eine Versicherung Ersatz leistet (wegen Selbstbehalt, mangelnder Deckung, Eigenverschulden des LN/ZN oder Obliegenheitsverletzung), hat der LN/ZN alle Schäden selbst zu tragen bzw. dem LG zu ersetzen, soweit sie nicht vom LG oder einer Person, für die er einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden; ist der LN/ZN Verbraucher, gilt diese Verpflichtung des LN/ZN weiters nicht für Personenschäden, die vom LG oder einer Person, für die er einzustehen hat, verschuldet wurden. Vom LN/ZN gemäß lit.c) bei Dritten einbringlich gemachte Ansprüche werden vom LN gutgebracht, sobald sie dem LG zugeflossen sind (Wertminderungsabgeltung nicht vor Beendigung des Leasingvertrages).

e) Der LN/ZN ist nicht berechtigt, Schuldanerkenntnisse und Abfindungserklärungen abzugeben und hat möglichst rasch Schadensmeldungen an die Versicherung und den LG zu erstatten.

XV Rückstellung des Leasingobjektes

Bei Vertragsbeendigung aus welchem Grunde immer wird der LN/ZN das LO auf eigene Kosten und Gefahr am Sitz des LG oder mit dessen Zustimmung an einem für den LN/ZN näher gelegenen Ort mit sämtlichen Papieren und Schlüsseln in betriebsfähigem, einem der Eurotax- Bewertungsklasse 2 (ohne Berücksichtigung der Kilometerleistung) entsprechenden Zustand zurückstellen. Wurden Papiere oder Schlüssel vom LN/ZN nicht übergeben, trägt er die Kosten für die Ersatzbeschaffung.

Als Gerichtsstand vereinbaren wir gem. § 104 JN das sachlich zuständige Gericht in Wien, sofern dadurch nicht § 1r KSchG verletzt wird.

Unterschrift Leasingnehmer

Unterschrift Zulassungsnehmer

Anlage: Bitte Ausweiskopie des Zulassungsnehmers beifügen.